

Das Landgericht Trier  
durch den Richter B e s c h l u s s  
hat am 1. Oktober 2006

In dem Nachlassverfahren

betreffend den Nachlass der

Susanne Rosa Hubo, geb. Weber, geboren am 30. Dezember  
1926, verstorben am 16. August 2006 und des Michel Hubo,  
geboren am 31. Januar 1921, verstorben am 24. Oktober  
2006, beide zuletzt in Bitburg wohnhaft gewesen,

an dem beteiligt sind:

1. Inge H. McDermaid, 4000 Wedge Court, Mount Ai-  
ry,  
MD 21771 (USA)

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

2. Franz Josef Hubo, Asternweg 4, 54550 Daun,
3. Angelika Hubo, Wiesenstraße 24, 54634 Bitburg,

- Antragsgegner -

hat das Amtsgericht Bitburg  
durch den Richter am Amtsgericht Krumeich  
am 23. Januar 2009  
b e s c h l o s s e n :

Der Antrag der Antragstellerin zu 1), den gemein-  
schaftlichen Erbschein des Amtsgerichts Bitburg  
vom 05. Dezember 2007 einzuziehen, wird als  
unbegründet zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Antrag war abzulehnen, da eine Unrichtigkeit des Erb-  
scheins nicht vorliegt. Zur Vermeidung von Wiederholungen  
darf auf die Ausführungen des Beschlusses des Pfälzischen  
Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 13.11.2007, Akten-  
zeichen 3 W 198/07, Bezug genommen werden. Es besteht kei-  
ne Veranlassung, aufgrund der nachträglichen Ausführungen  
der Antragstellerin zu 1) von einer Unrichtigkeit des Erb-  
scheins auszugehen. Dies ist der Antragstellerin bereits  
durch den Berichterstatter des Pfälzischen Oberlandes-  
gerichts, Richter am OLG Kratz mit Schreiben vom 30. No-  
vember 2007 mitgeteilt.

Diesen Ausführungen schließt sich der Unterzeichner im vol-  
len Umfang an. Auch die im Anschluss an dieses Schreiben  
getätigten Ausführungen der Antragstellerin geben keinen  
Anhaltspunkt für eine Unrichtigkeit des erteilten Erb-  
scheins, sodass der Antrag auf Einziehung des Erbscheins  
zurückzuweisen war.

gez. Krumeich

Ausgefertigt: - Beglaubigt

*Krumeich, JS*

